



B E S C H L U S S

des Rates
in seiner Sitzung am 07.07.2025

8 Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (VL - 195/2025)

Durch die Landesregierung wurde am 19.12.2024 das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes geändert und auf dieser Grundlage trat zum 07.01.2025 die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) vom 02.01.2025 zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte in Kraft.

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport am 06.02.2025 wurde über diese gesetzliche Änderung berichtet.

Durch die Einführung einer Bezahlkarte soll der Geldtransfer ins Ausland unterbunden, Barauszahlungen an Leistungsempfänger/innen nach dem AsylbLG eingeschränkt und damit auch der Verwaltungsaufwand in den Kommunen minimiert werden. (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023).

Die BKV NRW sieht in § 4 eine Opt-Out-Regelung vor. Demnach kann die Kommune abweichend beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden und sie weiterhin an dem bereits vor Ort etablierte System festhalten. Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV und die Kommune kann am Landessystem teilnehmen.

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte. Sie wird entweder als App oder als Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben. Die Leistungen werden automatisiert auf die Bezahlkarte geladen, indem die Leistungsbehörde die Leistungen auf die virtuelle IBAN der Leistungsberechtigten anweist.

Die Bezahlkarte kann bundesweit bei allen Stellen genutzt werden, die VISA als Zahlungsmittel akzeptieren. Bestimmte Zahlungen wie z. B. Glückspiel, sexuelle Dienstleistungen und Geldtransfer ins Ausland sind jedoch ausgeschlossen. Eine gebührenfreie Bargeldabhebung ist in allen Einzelhandelsgeschäften möglich, die diesen Service anbieten. Für Abhebungen an Bankautomaten wird vom Dienstleister ein geringfügiges Entgelt (0,65 €) erhoben, das grundsätzlich vom Leistungsberechtigten zu tragen ist.

gen zu tragen ist. Bargeldabhebungen sind grundsätzlich auf 50,- € pro Monat und Person begrenzt. Auf Antrag oder von Amtswegen, kann diese Bargeldgrenze ausnahmsweise sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erhöht werden. Solche Einzelfallentscheidungen, die im Wege der Ermessensausübung getroffen werden, bedeuten personellen Mehraufwand. Zu bedenken ist auch, dass es vermehrt zu Widersprüchen kommen kann.

Des Weiteren ist mit einem erheblichen Mehraufwand in Bezug auf das „White-List-“ oder „Black-List-“ Verfahren zu rechnen. Die Bezahlkarte soll auch Überweisungen durch die Flüchtlinge ermöglichen; z. B. Daueraufträge für Telefonanbieter, Sportvereine, Verkehrsunternehmen. Bei der „White-List“ ist durch die Leistungsbearbeitung individuell jede IBAN im Bezahlkartenportal zu erfassen, auf die der Leistungsempfänger Geld überweisen möchte. Bei der „Black-List“- müssen die IBAN erfasst werden, auf die der Leistungsempfänger keine Geldbeträge überweisen darf. Die genauen Umstände einer Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftmandaten hängt von der Wahl des Verfahrens ab. Doch diese Informationen fehlen noch von Seiten der Landesregierung.

Bei Leistungsberechtigten, die Einnahmen aus Erwerbseinkommen erzielen, die die Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) von zurzeit 556,- € erreichen oder die sich in einer Berufsausbildung befinden, besteht die Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BKV NRW und der Restanspruch wird nach der Karenzfrist von 3 Monaten auf das Girokonto gezahlt. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit oder der Berufsausbildung besteht gem. § 3 Abs. 3 BKV NRW eine Nachweispflicht von ebenfalls drei Monaten. Sollte in der Zeit keine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachgewiesen werden, so sind die Leistungen wieder in Form der Bezahlkarte zu erbringen. Bei Arbeitsaufnahme / -aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück zur Bezahlkarte besteht erhöhter Abstimmungs- und Beratungsbedarf und somit personeller Mehraufwand.

Schulungen werden vom Dienstleister durchgeführt und sind für die kommunalen Behörden kostenlos. Die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes (Einführungskosten und Betriebskosten) in Rechnung stellt, erstattet das Land. Zu den Einführungskosten gehören notwendige Kosten für ein Roll-Out Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten. Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen jeweils die notwendigen Kosten für Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen der neuen Beschäftigten inkl. notwendige Reisekosten für den Dienstleister. Sonstige Verwaltungs- / IT- oder Personalkosten der Kommune werden vom Land nicht erstattet. Darunter zählen u. a. die Kosten für die Einrichtung im Fachverfahren KDN.sozial. Der Aufwand und die Kosten sind bisher nicht bekannt.

Die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt zurzeit in der Regel durch Überweisung auf das Girokonto. Wurde noch kein Konto eröffnet, so erhält der Leistungsempfänger / die Leistungsempfängerin einen Barscheck.

Aus den hier bekannten Gründen stellt die Einführung der Bezahlkarte auf keinen Fall eine Verwaltungsvereinfachung dar. Aufgrund der Opt-Out-Regelung ist ein

Flickenteppich in NRW zu erwarten. Viele Kommunen haben sich gegen die Bezahlkarte ausgesprochen, sodass der Grundgedanke einer flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte nicht erkennbar ist.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht zuverlässig eingeschätzt werden, wie hoch der Personalmehraufwand durch die Bezahlkarte ist. Auch die Kosten, die die Kommune tragen muss, können bis jetzt noch nicht beziffert werden. Des Weiteren fehlen noch einige Informationen bzgl. der Gestaltung des Lastschriftverfahrens. Aus diesem Grund wird vorerst von der Einführung der Bezahlkarte Abstand genommen.

Die Verwaltung wird die Entwicklung verfolgen und die Einführung der Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt prüfen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Halver beschließt, rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch zu machen und die Leistungen nach dem AsylbLG bis auf Weiteres nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig, 2 Enthaltung(en)